

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 09.06.21

und Antwort des Senats

Betr.: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Zollverwaltung (III)

Einleitung für die Fragen:

Aus den Drs. 22/4362 und 22/4714 ergibt sich aufgrund von Hinweisen ein Nachfragebedarf.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit zollrechtlichen Versandverfahren (Verfahrenscode 42) zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die Täterinnen und Täter im Ausland auffällig sind und von dort aus agieren. Sämtliche Ermittlungen müssen daher im Wege der Rechtshilfe im Ausland geführt werden. Aus diesem Grund wurde im Mai 2015 im gegenseitigen Einvernehmen eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Zollfahndungsamt Hamburg zur Verfahrensweise getroffen. Demnach werden Verfahren, in denen aufgrund bereits vorliegender Ermittlungsergebnisse die Ermittlungen aussichtsreich sind, bei der Staatsanwaltschaft Hamburg geführt. In allen anderen Fällen werden die Verfahren an das Hauptzollamt zurückgegeben mit der Anregung, die Ermittlungen an die jeweiligen örtlichen – und damit auch ortsnäheren – Ermittlungsbehörden der anderen EU-Staaten weiterzuleiten, die ohnehin im Wege der Rechtshilfe einzuschalten wären, um eine zielführende Verfahrensführung zu sichern.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Gibt es eine Grundsatzentscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg, dass diese nicht gegen ausländische Täter bei den Verfahren 42 ermittelt?*

Frage 2: *Falls ja, wann wurde diese von wem aus welchen Gründen getroffen?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Nein.